



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

**Standort:** Anklam, Leipziger Allee 26  
**Amt:** Amt für Bau und Naturschutz  
**Sachgebiet:** Bauleitplanung/Denkmalerschutz

**Amt Züssow**  
 Gemeinde Murchin  
 Dorfstraße 6  
 17495 Züssow

<b>ZUR BEARBEITUNG DURCH</b>		<b>Auskunft erteilt:</b> Herr Streich
<b>Eingangsdatum</b>		<b>Zimmer:</b> 245
<input type="checkbox"/> AV	19. Juni 2017	<b>Telefon:</b> 03834 8760-3142
<input type="checkbox"/> LVB	Se li.	<b>Telefax:</b> 03834 876093142
<input type="checkbox"/> Bürgermeister		<b>E-Mail:</b> Viktor.Streich@kreis-vg.de
<input type="checkbox"/> bitte Rücksprache		<b>Sprechzeiten</b>
		Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
		Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

**Aktenzeichen:** 02475-17-46

**Datum:** 15.06.2017

**Grundstück:** Murchin, OT Relzow, ~

Gemarkung:	Relzow							
<b>Flur:</b>	2	2	2	2	2	2	2	2
<b>Flurstück</b>	318/5	318/14	318/15	318/16	318/17	318/18	318/20	318/21

**Vorhaben:** 3. Änderung des Flächennutzungsplanes i.V.m. dem Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Murchin hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, Az. 01085-17

**Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**  
 hier: **Vorentwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Murchin i.V. mit Bebauungsplan Nr. 3 „Entwicklung des Innovationparks Vorpommern auf dem Gelände des ehemaligen Depots Relzow“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Anschreiben des Amtes Züssow vom 17.05.2017 (Eingangsdatum 19.05.2017)
- Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans vom 10.04.2017
- Vorentwurf der Begründung mit Umweltbericht vom 10.04.2017

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachämtern des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Die Stellungnahmen der einzelnen Sachgebiete sind im Folgenden zusammengefasst. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die darin enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

### 1. Gesundheitsamt

#### 1.1 SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

*Bearbeiter: Frau Lange; Tel.: 03834 8760 2432*

Die fachliche Stellungnahme des FG Hygiene-, Umweltmedizin und hafenärztlicher Dienst wird nachgereicht.

<b>Kreissitz Greifswald</b> Feldstraße 85 a 17489 Greifswald Postfach 11 32 17464 Greifswald	<b>Standort Anklam</b> Demminer Straße 71-74 17389 Anklam Postfach 11 51/11 52 17381 Anklam	<b>Standort Pasewalk</b> An der Kürassierkaseme 9 17309 Pasewalk Postfach 12 42 17302 Pasewalk	<b>Bankverbindungen</b> Sparkasse Vorpommern IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91 BIC: NOLADE21GRW	Sparkasse Uecker-Randow IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21PSW
Telefon: 03834 8760-0 Telefax: 03834 8760-9000	Internet: <a href="http://www.kreis-vg.de">www.kreis-vg.de</a> E-Mail: <a href="mailto:posteingang@kreis-vg.de">posteingang@kreis-vg.de</a>		Gläubiger-Identifikationsnummer DE11ZZZ00000202986	

## **2. Amt für Bau und Naturschutz**

### **2.1 SG Hoch- und Tiefbau**

#### **2.1.1 SB Tiefbau**

*Bearbeiter: Frau Fuchs; Tel.: 03971 244670*

Die fachliche Stellungnahme des SB Tiefbau wird nachgereicht.

### **2.2 SG Bauleitplanung/Denkmalerschutz**

#### **2.2.1 SB Bauleitplanung**

*Bearbeiter: Herr Streich; Tel.: 03834 8760 3142*

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Gemeinde Murchin verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan, in der Fassung der 1. Änderung (FNP). Die 3. Änderung des FNP steht in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Entwicklung des Innovationsparks Vorpommern auf dem Gelände des ehemaligen Depots Relzow“.  
Die 3. Änderung des FNP bedarf einer Genehmigung.
2. Alle in der Planzeichnung verwendeten Planzeichen sind in die Planzeichenerklärung aufzunehmen und zu erklären.
3. Innerhalb der 100 – Pufferzone des roten Bodendenkmals befindet sich u.a. eine überbaubare Grundstücksfläche mit der Bodennutzung: sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage. Eine Überbauung dieser Fläche berührt die Belange der Bodendenkmalpflege und ist nicht zustimmungsfähig. Im weiteren Planverfahren ist dieser Widerspruch zu lösen.
4. Bei der Darstellung des FNP in der Fassung der 1. Änderung handelt es sich um eine nachrichtliche Darstellung. Dieser ist der Schriftzug: nachrichtliche Darstellung voranzustellen.
5. Zum vorgeschlagenen Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung gemäß Umweltbericht bestehen keine Einwände.
6. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen und den wasserrechtlichen Rechtsbestimmungen nachzuweisen.

#### **2.2.2 SB Bodendenkmalpflege**

*Bearbeiter: Frau Dulke; Tel.: 03834 8760 3144*

Belange der Bodendenkmalpflege wurden beachtet.

#### **2.2.3 SB Baudenkmalpflege**

*Bearbeiter: Frau Dulke; Tel.: 03834 8760 3144*

Durch das Vorhaben werden Belange der Baudenkmalpflege nicht berührt.

### **2.3 SG Naturschutz**

*Bearbeiter: Frau Schreiber; Tel.: 03834 8760 3214*

Die fachliche Stellungnahme des SG Naturschutz wird nachgereicht.

## **3. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung**

### **3.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz**

#### **3.1.1 SB Abfallwirtschaft und SB Bodenschutz**

*Bearbeiter: Frau Werth; Tel.: 03834 8760 3236*

Seitens der unteren Abfallbehörde und unteren Bodenschutzbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlastverdachtsflächen (Altablagerungen, Altstandorte), bekannt.

### 3.1.2 SB Immissionsschutz

*Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238*

Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.

### 3.2 SG Wasserwirtschaft

*Bearbeiter: Herr Schoß; Tel.: 03834 8760 3259*

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorentwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes i.V.m. dem Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Murchin unter Berücksichtigung folgender Auflagen (A) und Hinweise (H) zu:

Das o.g. Plangebiet befindet sich in keiner rechtkräftigen Trinkwasserschutzzone. (H)

Die Trink- und Brauchwasserversorgung erfolgt über eigene Brunnen. Die dafür erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis liegt der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald vor (Wasserrechtliche Erlaubnis vom 16.04.2012, Az.: 70.3/GW/EN-§49/065/04/12). (H)

Die Schmutzwasserentsorgung soll zukünftig über 3 Abwasserbehandlungsanlagen mit anschließender Einleitung in das Grundwasser erfolgen. Gemäß § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 5 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) ist für jede Abwasserbehandlungsanlage mit Einleitung in das Grundwasser oder Oberflächenwasser gesondert eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern Greifswald zu beantragen (Ansprechpartner: Herr Schoß, ☎ 03834 / 8760 3259). (A)

Für die zur Zeit nicht funktionierende Niederschlagsentwässerung wurde ein neues Entwässerungskonzept vorgelegt. Danach soll die Ableitung des Niederschlagswassers nicht mehr in die ehemaligen Klärteiche erfolgen, sondern über die bestehenden Entlastungsgräben zur ehemaligen Schießbahn abgeführt werden. Die Schießbahn soll zum Versickerungsbecken mit Pufferspeicher umgebaut werden. Das Versickerungsbecken wird mit einer gedrosselten Ablaufleitung ausgestattet. Diese führt das überschüssige Niederschlagswasser (insbesondere bei Starkregen oder längeren Regenereignissen) über eine anzulegende Mulde in die Peenewiesen zur Versickerung.

Gemäß § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 5 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) ist für die geplante Regenentwässerung mit Einleitung in das Grundwasser eine neue wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern Greifswald zu beantragen. Dazu sind genehmigungsfähige Planungsunterlagen einzureichen (Ansprechpartner: Herr Schoß, ☎ 03834 / 8760 3259). (A)

Die Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 20 (1) des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald anzeigepflichtig. (A)

Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anzeige gem. des Formblattes des Anhanges 3 der Anlagenverordnung-Verwaltungsvorschrift (VVAwS vom 05.10.1993; AmtsBl. M-V S. 1697) bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald einzureichen (Ansprechpartner: Herr Schoß, ☎ 03834 / 8760 3259). (A)

## 4. Straßenverkehrsamt

### 4.1 SG Verkehrsstelle

Die fachliche Stellungnahme des SG Verkehrsstelle wird nachgereicht.

## 5. Ordnungsamt

### 5.1 SG Brand- und Katastrophenschutz

*Bearbeiter: Frau Glöde; Tel.: 03834 8760 2840*

Nach den mir vorliegenden Daten aus dem Kampfmittelkataster des Landes liegen zu dem o.g. Planungsgebiet derzeit keine Anhaltspunkte auf latente Kampfmittelgefahren vor.

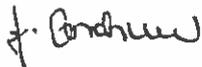
Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können.

Sollten bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen, so ist der Fundort zu räumen und abzusperren.

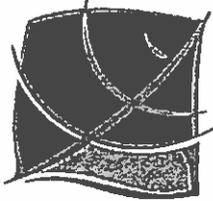
Gemäß §5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Brehmer  
Sachgebietsleiter



**Landesforst**  
**Mecklenburg-Vorpommern**  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
**Der Vorstand**



Forstamt Jägerhof · Hainstraße 5 · 17493 Greifswald-Eldena

**Forstamt Jägerhof**

**Amt Züssow - Gemeinde Murchin**  
Bau- und Grundstücksmanagement  
z.H. Frau Brummund  
Dorfstraße 6

Bearbeitet von: Frau Breithaupt

Telefon: 03 83 4 / 83 610 - 19  
Fax: 03 83 4 / 83 610 - 25  
E-Mail: bianca.breithaupt@lfoa-mv.de

**17495 Züssow**

Aktenzeichen:  
GB10/7444.382\_Mu/2017-06  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Greifswald-Eldena, 19. Juni 2017

**Bebauungsplan Nr. 3 „Errichtung des Innovationsparks Vorpommern auf dem Gelände des ehem. Depots Relzow“**

**3. Änderung des Flächennutzungsplanes i.V.m. dem Bebauungsplan Nr. 3**

- Ihr Schreiben vom 17.05.2017

TÖB-Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB, Entwurf mit Stand 04/2017

**Stellungnahme des Forstamtes Jägerhof**

Sehr geehrte Frau Brummund,

zum Entwurf des o.g. Bebauungsplans der Gemeinde Murchin mit Stand der Unterlagen vom April 2017 nehme ich als örtlich zuständige Verwaltungseinheit im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde wie folgt Stellung:

**1.) Grundlagen**

Gemäß § 10 LWaldG<sup>1</sup> haben Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, Entscheidungen nur **im Einvernehmen** mit der zuständigen Forstbehörde zu treffen.

Als **Wald im Sinne des § 2 LWaldG** gelten alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen: zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m<sup>2</sup>, einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren. Für die flächige Ausprägung von Waldflächen zählt der aktuelle Zustand, unabhängig vom Verlauf der Flurstücksgrenzen.

Gemäß § 20 LWaldG ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein **Abstand von 30 m zum Wald** einzuhalten.

Kommissarischer Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1150  
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30  
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0  
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99  
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de  
Internet: www.wald-mv.de

Die Messung des Abstandes auf der Waldseite beginnt an der Traufkante. Unter der Traufkante des Waldes wird forstfachlich die mittlere Linie der lotrechten Projektion der Kronenränder der Randbäume eines Waldbestandes verstanden.

## II.) Waldflächen und Waldabstand

1. Im Geltungsbereich des hier geplanten B-Plans befinden sich Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG. Die dargestellten naturschutzrechtlichen Maßnahmenflächen 6 + 7 (M 6 und M 7) gelten vollständig als Wald (Gemarkung Relzow, Flur 2, Flurstücke 318/15 anteilig sowie 318/13).

Zudem grenzt der Geltungsbereich des hier geplanten B-Plans fast vollständig an Waldflächen.

### 2. SO Photovoltaik:

Einer Waldabstandsunterschreitung für die geplante Photovoltaikanlage kann aus forstrechtlicher Sicht nicht zugestimmt werden. Die Einhaltung des Waldabstandes in Höhe von 30 m für das geplante SO Photovoltaik ist zwingend notwendig: Bei einer Unterschreitung würde der mit dem Abstand verfolgte Schutzzweck erheblich beeinträchtigt. Dies entspricht der landesweiten Verwaltungspraxis seit 2010/2011.

Ein Schutz solcher Anlagen oder etwaiger Folgeanlagen vor Windwurf, Schattenwurf oder Waldbrand kann bei Unterschreitung des gesetzlich geforderten Waldabstandes nicht gewährleistet werden. Von einer Photovoltaikanlage geht potentiell eine hohe Brandgefahr aus.

Die Auflage der Forstbehörde im Rahmen der Stellungnahme zum B-Plan Nr. 1 „Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Gelände des ehemaligen Depots Relzow“ in Bezug auf die Einhaltung eines Mindestsicherheitsabstandes von 10 m wurde bei der Errichtung der Anlagen nicht eingehalten. Aus forstrechtlicher Sicht gilt für die derzeit bestehende Anlage ein Bestandsschutz - neu zu errichtende Module müssen sich an die aktuellen forstrechtlichen Auflagen zum Waldabstand halten.

### 3. Ausweisung der Industriegebiete (GI) und Gewerbegebiete (GE) - insbesondere Baufelder C und E1:

Bei den hier geplanten Ausweisungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen von z. B. Gewerbebetrieben (Geschäfts-, Produktions-, Büro- oder Verwaltungsgebäude) auch Anlagen entstehen, die dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen.

Gemäß § 3 Abs. 1 WAbstVO M-V<sup>2</sup> dürfen derartige Vorhaben im Waldabstand von 30 m nicht genehmigt werden.

Die hier geplante Ausweisung kommt für die bereits bestehenden Hallen einer Nutzungsänderung gleich. Die Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand direkt am Wald gelegen, werden als außerordentlich hoch eingestuft.

### 4. SO Forschung und Entwicklung und SO Elektroladestation

Siehe Waldflächen und Waldabstand Punkt 3.

Kommissarischer Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1150  
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30  
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0

Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99

E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de

Internet: www.wald-mv.de

## 5. Aufstellung von Windkraftanlagen innerhalb der Baufelder

Bei der Errichtung von Windkraftanlagen ist zwingend ein Waldabstand in Höhe von 30 m einzuhalten:

Der geforderte Waldabstand gemäß § 20 LWaldG sowie in Verbindung mit § 19 Abs. 2 LWaldG beginnt bei der Windkraftanlage am Rand der auf die Geländeoberfläche projizierten Kreis, die durch die sich drehende Rotoranlage beschrieben wird. Die Messung des Abstandes auf der Waldseite beginnt an der Traufkante.

Mögliche Standorte dieser Anlagen müssen sich an der Waldabstandsgrenze orientieren und richten sich nach dem Durchmesser der Rotoren.

Nach § 19 Abs. 2 LWaldG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LWaldG hat die Forstbehörde im Planungsverfahren durch geeignete Auflagen sicher zu stellen, dass die geplanten Maßnahmen zu keiner Gefährdung des Waldes durch Brände führen. Es müssen negative Auswirkungen dieser Anlagen als Verursacher von Waldbränden, z. B. durch technische Defekte, reduziert werden.

## III.) Naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen

### M 3 - M 5

Die hier bereits bestehenden Anpflanzungen gelten nicht als Wald im Sinne des LWaldG - es besteht durch die räumliche Abgrenzung zum südlich angrenzenden Wald kein funktionaler Zusammenhang zu diesem. Die Fläche gilt als Hecke (§ 2 Abs. 3 LWaldG).

### M 6

Die hier ausgewiesene naturschutzrechtliche Maßnahmenfläche gilt als Wald im Sinne des LWaldG und ist auch ohne vorgesehene Nutzung noch Wald. Sie ist als solche in der Planzeichnung darzustellen.

Die hier geplanten Nutzungseinschränkungen im Rahmen der Maßnahme sind hier eindeutig zu beschreiben, um die Arten der möglichen Nutzungen genau festzulegen.

### M 7

Die hier ausgewiesene naturschutzrechtliche Maßnahmenfläche gilt als Wald im Sinne des LWaldG. Sie ist als solche in der Planzeichnung darzustellen.

**Die geplante Maßnahme wird aus forstrechtlicher Sicht abgelehnt:** Entsprechend der forstrechtlichen Grundsätze gemäß § 1 LWaldG ist Wald zu erhalten und zu mehrten. Die geplante Offenhaltung mittels Mahd, Rodung und Abschieben des Oberbodens entspricht nicht einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft - hier werden Tatbestände einer Waldumwandlung nach § 15 sowie § 13 LWaldG erfüllt.

Die Umwandlung von Waldflächen in Offenlandstandorte ist nicht genehmigungsfähig - ein überwiegend öffentliches Interesse sowie die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme sind nicht gegeben.

Im Rahmen des B-Plan 1 - der Gemeinde Murchin, wurde für diese Fläche eine langfristige Überführung von Kiefernwald in Laubwald vorgesehen. Zudem sollte sich nach einer Umstrukturierung des Bestandes, dieser ohne Nutzung natürlich weiter entwickeln.

Kommissarischer Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

Bankverbindung:  
Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1150  
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30  
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0  
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99  
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de  
Internet: www.wald-mv.de

#### IV.) Waldumwandlung und Waldbilanz

Für das geplante SO Elektroladestation, die Versorgungsanlage - Wasser (Flurstück 318/11, Gemarkung Relzow, Flur 2) sowie für die geplante Versorgungsanlage-Abwasser werden Waldflächen dauerhaft in Anspruch genommen.

Das entspricht einer Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 15 LWaldG, die der vorherigen Genehmigung der Forstbehörde bedarf – nachteilige Folgen sind vom Antragsteller auszugleichen.

Nach § 15 Abs. 5 LWaldG sind die nachteiligen Folgen der Waldumwandlung in erster Linie als Ersatzaufforstung auszugleichen. Diese leiten sich u.a. aus ökologischer Wertigkeit, Art des Eingriffes, Landschaftsbild, Alter, Flächengröße, Erholungsleistungen, Bestockung und Waldverteilung in Verbindung mit der grundsätzlichen Erhaltungswürdigkeit des Waldes ab.

Die Herleitung des Kompensationsfaktors erfolgt anhand von Kategorien für die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen der Waldumwandlungsfläche und der Kompensationsfläche.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des B-Planes ist durch die Forstbehörde eine Umwandlungserklärung entsprechend § 15 a LWaldG abzugeben bzw. zu versagen und über die Inanspruchnahme von Wald zu entscheiden.

Waldflächen dürfen nur in Anspruch genommen werden soweit die Maßnahmen nicht auf anderen Flächen verwirklicht werden können. Dies ist in der B-Plan-Unterlage darzustellen und ausführlich zu begründen.

Vor Abgabe der Umwandlungserklärung muss eine geeignete Erstaufforstungsfläche festgelegt sein und durch die Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Gemeinde genehmigt werden. Gegebenenfalls können aus bereits realisierten Flächenpools Ersatzflächen zugeordnet werden.

Nachdem der Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist und Erstaufforstungsflächen feststehen, darf die Waldumwandlung nach § 15 LWaldG beantragt werden (vgl. § 15a Abs. 3 LWaldG).

Das entsprechende Genehmigungsverfahren ergeht dann nachgelagert zum B-Plan-Verfahren.

Vom Vorhabensträger ist daher eine Waldbilanz zu erstellen, aus der hervorgeht, welche Waldflächen dauerhaft oder befristet in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden und welche Flächen zum Ausgleich für eine Erstaufforstung vorgesehen sind. Eine dauerhafte Waldumwandlung liegt für die Waldflächen vor, die auch nach Abschluss der Bauarbeiten von Bewuchs freigehalten werden müssen. Für die Waldflächen, die sich nach Abschluss der Bauarbeiten wieder bewalden dürfen, liegt eine befristete Waldumwandlung vor. Zudem ist der hier notwendige Waldabstand mit zu berücksichtigen.

#### Versorgungsanlage Abwasser:

Die hier geplante Anlage befinden sich vollständig auf Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG. Als Wald gelten auch im Wald liegende und ihm dienende Fläche wie z.B. Gräben.

Kommissarischer Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

#### Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1150  
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30  
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0  
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99  
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de  
Internet: www.wald-mv.de

Die hier geplante Anlage entspricht in der geplanten Dimension einer baulichen Anlage und unterliegt nach Fertigstellung nicht mehr den Kriterien einer Waldfläche. Für die hier geplante Anlage ist eine Waldabstandsunterschreitung möglich.

Die Bauausführung muss detaillierter beschrieben werden, um aus forstrechtlicher Sicht eine abschließende Beurteilung zu ermöglichen (welche baulichen Maßnahmen auf welchen Flächen werden notwendig?).

Die Beeinträchtigung infolge Wasserüberstauung angrenzender Waldbestände ist vollständig auszuschließen. Die Forstbehörde kündigt an dieser Stelle bereits an, dass bei zusätzlichen Waldumwandlungen entsprechende Kompensationen nachgefordert werden.

Die textliche Maßnahmenbeschreibung deckt sich nicht mit der Darstellung in der Planzeichnung.

#### Südliche Wasserabführung:

Die im Anschluss an die Versorgungsanlage-Abwasser notwendige südliche Wasserabführung erfolgt in Waldflächen hinein. Für eine abschließende forstrechtliche Beurteilung muss auch hier die geplante Maßnahme detaillierter beschrieben werden (Ist eine Inanspruchnahme von Waldfläche für einen Arbeitsstreifen oder dergleichen notwendig? Welche Arbeitsmittel kommen zum Einsatz? Ist die Fällung o. Rodung von Bäumen notwendig? Wie lange dauert die Anlage dieses Grabens?).

Die geplante Bauausführung als offene Mulde (1 x 0,5 m) würde in Anlehnung an Wegebauarbeiten als forstwirtschaftliche Maßnahme gelten. Der somit entstehende Graben innerhalb von Wald gilt als Waldfläche.

Die Passierbarkeit des Waldweges, der im Zuge der Wasserableitung gekreuzt wird, muss weiterhin sicher gestellt werden.

Zudem muss die komplette Abführung, aus unserer Sicht, mit in den Geltungsbereich des B-Plans oder zuvor anderweitig genehmigt werden.

Die bei dieser Maßnahme notwendige Inanspruchnahme fremder, privater Waldgrundstücke muss zwingend mit dem Waldeigentümer abgestimmt werden.

#### Versorgungsanlage - Wasser (Flurstück 318/11, Gemarkung Relzow, Flur 2)

Hier bedarf es einer ausführlichen Beschreibung der geplanten Maßnahmen.

Grundsätzlich fehlt, aus unserer Sicht, ein fachliches Konzept für die Ableitung des Wassers vom Standort in Bezug auf die anfallenden Wassermengen, Versickerungsvermögen der Böden und Kapazität der geplanten wasserabführenden Gräben/ Versickerungsbereiche.

## V.) Ergebnis

1. In der Satzungskarte müssen die Waldflächen im Geltungsbereich des B-Plans dargestellt werden. Gleichzeitig muss der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand

Kommissarischer Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

#### Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1150  
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30  
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0  
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99  
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de  
Internet: www.wald-mv.de

ingezeichnet werden. Die darzustellende Baugrenze hat sich am Waldabstand zu orientieren.

2. Zu den benannten Punkten muss eine ausführlichere Maßnahmen- bzw. Baubeschreibung erfolgen.

3. Die Maßnahme M7 wird inhaltlich abgelehnt.

4. Die geplanten Waldumwandlungen müssen begründet werden. Es ist eine vollständige Waldbilanz mit der Forstbehörde vorabzustimmen und als Unterlage mit in die Begründung zum B-Plan einzureichen.

5. Eine pauschale Zulässigkeit für die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der Baufelder ist unzulässig.

6. In allen Windkraftanlagen, deren äußere Rotorblattspitze sich in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand befindet, sind automatische Löschanlagen in die Kanzel zu installieren. Der Nachweis ist über die Planungsunterlagen und durch Bauabnahmeprotokolle vor Inbetriebnahme zu erbringen. Zudem müssen diese Anlagen mit einem Brandmelder ausgestattet werden. Sollte durch einen Brandmelder eine Störung registriert werden, muss es zu einer automatischen Abschaltung der Anlage kommen.

**Aus vorgenannten Gründen ist das zuständige Forstamt Jägerhof, als untere Forstbehörde, im laufenden B-Plan-Verfahren erneut zu beteiligen.**

**Unter Berücksichtigung vorgenannter Aspekte wird von Seiten der Forstbehörde kein Einvernehmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 3 sowie der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Murchin - hergestellt.**

## VI.) Hinweise

1. Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG<sup>3</sup>) sind Waldrodungen (Waldumwandlungen) UVP-pflichtig. Ab einer zusammenhängenden Waldumwandlungsfläche von 1,0 ha ist eine standortbezogene UVP-Vorprüfung notwendig, ab einer Waldumwandlungsfläche von 5,0 ha ist eine allgemeine UVP-Vorprüfung notwendig und ab einer Waldumwandlungsfläche von 10,0 ha ist eine UVP durchzuführen. Zu beachten ist § 3 Abs. 2 UVPG, wonach eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP auch besteht, wenn die Vorhaben in einem engen, räumlichen bzw. kumulierenden Zusammenhang stehen und damit den Schwellenwert erreichen. Eine Kumulationswirkung entsteht, wenn Maßnahmen derselben Art zum gleichen Zeitpunkt (max. 10 Jahre) in einem engen räumlichen Zusammenhang (max. 250 m) durchgeführt werden.

### 2. Niederschlagsbeseitigung gemäß Pkt. I.6 der Begründung

Für das verschmutzte Oberflächenwasser ist eine Vorbehandlung in einer Sedimentationsanlage geplant. Es ist fraglich, ob hier die bereits bestehende Anlage

Kommissarischer Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1150  
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30  
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0

Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99

E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de

Internet: www.wald-mv.de

gemeint ist, die aber wiederum gleichzeitig als Naturschutzmaßnahme ausgewiesen ist und für die eine natürliche Entwicklung der Gehölze (Sukzession) geplant ist.

3. Diese Stellungnahme ergeht unbeschadet Rechte Dritter.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Ch. Gescha  
Büroleiter

Adolphi  
komm. Forstamtsleiter

---

<sup>1</sup> Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436)

<sup>2</sup> Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Oktober 2014 (GVOBl. M-V S. 601) geändert worden ist

<sup>3</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. S. 2490) geändert worden ist

---

Kommissarischer Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

Bankverbindung:  
Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1150  
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30  
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0  
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99  
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de  
Internet: www.wald-mv.de



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Standort: Anklam, Leipziger Allee 26  
 Amt: Amt für Bau und Naturschutz  
 Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalerschutz

Amt Züssow  
 Gemeinde Murchin  
 Dorfstraße 6  
 17495 Züssow

<b>ZUR BEARBEITUNG DURCH</b>	
Eingangsdatum	Auskunft erteilt: Herr Streich
<input type="checkbox"/> AV	Zimmer: 245
<input type="checkbox"/> LVB	Telefon: 03834 8760-3142
<input type="checkbox"/> Bürgermeister	Telefax: 03834 876093142
<input type="checkbox"/> bitte Rücksprache	E-Mail: Viktor.Streich@kreis-vg.de
11. Juli 2017	Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr	Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung	Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung
Datum:	07.07.2017

Aktenzeichen: 02475-17-46

Grundstück: Murchin, OT Relzow, ~

Gemarkung:	Relzow							
Flur:	2	2	2	2	2	2	2	2
Flurstück	318/5	318/14	318/15	318/16	318/17	318/18	318/20	318/21

Vorhaben: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes i.V.m. dem Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Murchin  
 hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB,  
 Az. 01085-17

### Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 15.06.2017 die Stellungnahme des SG Naturschutz, Bearbeiterin ist Frau Schreiber, Tel. 03834 8760 3214.

Ich möchte Sie bitten, die darin enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten:

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald gibt zum o. g. Flächennutzungsplan folgende Stellungnahme ab.

#### Planungsinhalte

##### 5.1.

In der Unterlage wird ausgeführt, dass hier die Weiterentwicklung des Innovationsparks in den Bereichen alternativen Energiequellen (Sonne, Wind, Biomasse) vorgesehen ist.

Es wird darauf verwiesen, dass das Plangebiet sich nicht in einem vorgeschlagenen Wind-eignungsgebiet nach dem RREP-VP befindet. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist auszuschließen (gilt auch temporär).

Für die Planung der alternativen Energiequelle Biomasse sind im Vorfeld gleichfalls die entsprechenden Auswertungen im Bezug auf Emissionen und Immissionen konkret darzustellen. Das Vorhabengebiet befindet sich innerhalb eines geschlossenen Waldkomplexes. Die

getroffenen Aussagen lassen keinen Rückschluss auf die zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Nutzungen zu.

### **Niederschlagswasserbeseitigung**

Die geplante Einleitung des Niederschlagswassers im Bereich des Flurstückes 318/13 wird mit erheblichen Bedenken versehen.

Die Einleitung des Wassers über die vorhandene Schießanlage hinaus in die Flächen des NSG's

Unteres Peenetal, durch die Wiederherstellung einer ehemals vorhandenen Grabenmulde wird abgelehnt. Die Unterhalb des Plangebietes befindlichen Grabensysteme sind im Zuge des Naturschutzgroßprojektes Peenetallandschaft verschlossen worden um eine weitere Moordegradierung zu verhindern. Mit der Wiederherrichtung eines dieser Gräben, kommt es zu einer teilweisen Rückführung in den vorhergehenden Zustand. Ein Ausbau bzw. die Wiederanlage von Gräben im Naturschutzgebiet wird abgelehnt.

Das zurzeit dargestellte abschließende Bauwerk (Ableitungsgraben) befindet sich nicht innerhalb der Fläche des Bebauungsplanes. Dies wäre im Sinne der Gesamtbetrachtung des Bebauungsplanes notwendig, bzw. sollte eine abschließende Anlage, die Voraussetzung für die Umsetzung von Eingriffen im Bebauungsplan ist und auf einer Fläche außerhalb des Bebauungsplanes umgesetzt wird, umfassend von den Genehmigungsvoraussetzungen mitgeprüft werden.

Im Sinne der Eingriffsminimierung ist die Einleitung des Niederschlagswassers in den Relzower Dorfbach erneut zu prüfen.

Zu den vorgesehenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft erfolgt eine Äußerung im Zuge des Bebauungsplanverfahrens.

### **Umweltbericht**

Für die Bewertung der Auswirkungen auf Flora und Fauna sind die entsprechenden Gutachten zur Immissionsprognose des Lärms als Unterlage und zur Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna dem Umweltbericht beizufügen und umfassende Ausführungen zu treffen.

Die textlichen Ausführungen zu den zu erwartenden Immissionen (Punkt 5.3.1. und 5.3.2) die im Ergebnis eine weitere Betrachtung ausschließen, sind nicht nachvollziehbar aufbereitet.

Das Konzept zur Oberflächenentwässerung in die Niederungen des Peenetals wird mit dem vorgenommenen Äußerungen und dem Fazit keiner weiteren Betrachtung für das Schutzgut Boden nicht bestätigt. Gleiches gilt für die Betrachtung der angrenzenden Waldflächen.

### **Nationale Schutzgebiete**

Die Handlungsrichtlinie für das NSG „Unteres Peenetal (Peenetalmoor) ist bei den Planungen zu berücksichtigen.

Das Plangebiet wird umschlossen vom LSG „Unteres Peenetal und Peene-Haff“. Die Verordnung wurde mit Datum vom 19.01.1996 veröffentlicht im Peene - Echo mit Amtlichem Mitteilungsblatt des Landkreises Ostvorpommern vom 05. Februar 1996. Die Verbote zum Landschaftsschutzgebiet sind im Zuge der Umsetzung der Planung zu beachten.

Die Planungsunterlage enthält keine Ausführungen zu diesen Schutzgebieten.

Es ist zwingend eine Aufarbeitung der Betroffenheiten im Umweltbericht vorzunehmen.

Die Belange der Schutzgebiete sind nicht abwägbar.

### **Betroffenheit von FFH- und SPA-Gebieten**

Der betroffene Änderungs- und Ergänzungsbereich liegt außerhalb von FFH- und SPA-Gebieten, aber in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet Nr. DE 2049-302 „Peeneunterlauf,

Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ und zum Vogelschutzgebiet DE 2147-401 „Peenetallandschaft“.

Die geplanten Nutzungen können erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zur Folge haben.

Im ersten Schritt bedarf es einer Vorprüfung, inwieweit das Projekt geeignet ist, die besonderen Schutzgebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen.

Falls im Rahmen der Vorprüfung eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann, bedarf es laut Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie i. V. m. § 34 BNatSchG einer Verträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf verwiesen, dass der Erlass des Ministeriums zur Umsetzung der FFH-Richtlinie nicht mehr anzuwenden ist.

Im Rahmen der Prüfung auf FFH-Verträglichkeit ist auf das Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz, insbesondere auf die aktualisierte Fachkonvention FFH aus dem Jahr 2007 von Lambrecht und Trautner zurückzugreifen.

Die Unterlagen aus dem Jahr 2010 sind älter als 5 Jahre und umfassen nicht die geplante Einleitung von Oberflächenwasser in das angrenzende FFH –Gebiet bzw. Auswirkungen der Einleitung auf dieses Schutzgebiet. (Anwendung des Urteils des VGH Hessen vom 02.01.2009, 11B 368 08.T zum Flughafen Rhein-Main sind die Daten nur 5 Jahre anwendbar.)

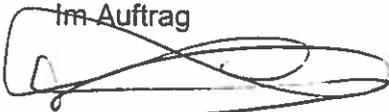
Die Unterlage ist zu überarbeiten.

#### **Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften**

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist in den FNP zu übernehmen. Auszüge aus dem B-Plan (2010) dazustellen, ist aufgrund der veralteten Datengrundlage nicht rechtssicher. Sollten Kartierungen vorgenommen worden sein, sind die Kartierberichte beizufügen.

Nach Vorlage des vollständigen Umweltberichtes und der fehlenden Bewertungsgrundlagen wird eine umfassende Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Viktor Streich  
Sachbearbeiter

Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern



StALU Vorpommern  
Sitz des Amtes: Dienststelle Stralsund  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Gemeinde Murchin  
über Amt Züssow  
Frau Brummund  
Dorfstr. 6  
  
17495 Züssow

ZUR BEARBEITUNG DURCH	
<input type="checkbox"/> AV	Eingangsdatum 14. Juni 2017
<input type="checkbox"/> LVB	Se Gi.
<input type="checkbox"/> Bürgermeister	
<input type="checkbox"/> bitte Rücksprache	
<input type="checkbox"/> EIN	Telefon: 03831 / 696-124
<input type="checkbox"/> SD	Telefax: 03831 / 696-233
<input type="checkbox"/> AK	E-Mail: Birgit.Malchow@staluvp.mv-regierung.de
<input checked="" type="checkbox"/> BA/GM	Bearbeitet von: Fr. Malchow
	Aktenzeichen: STALUVP12/5228.9/VG/125-2/15 (bitte bei Schriftverkehr angeben)
	Stralsund, 12.06.17

**3. Änderung Flächennutzungsplan in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 3  
„Errichtung des Innovationsparks Vorpommern auf dem Gelände des ehemaligen Depots  
Relzow“**

Sehr geehrte Frau Brummund,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zur im Betreff genannten Planung.

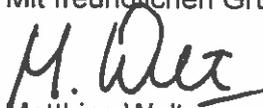
Aus Sicht der Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** nehme ich zum Vorhaben wie folgt Stellung:

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlage wird festgestellt, dass durch die 3. Änderung des FNP Murchin keine naturschutzfachlichen, wasserrechtlichen sowie bodenschutzrechtlichen Belange in der Zuständigkeit des StALU Vorpommern betroffen sind.

Es wird jedoch der Hinweise gegeben, dass auf dem Gelände des ehem. Depots Relzow 2011 bei der Errichtung einer Photovoltaik-Anlage (Bereich des damaligen BBP Nr. 1) durch den damaligen Landkreis Ostvorpommern großflächig illegale z. T. umweltgefährdende Abfallvergrabungen (Farbreste, Asbestzement- und Weichasbestprodukte mit Bauschutt vermischt, Kohlenteerprodukte wie Dachpappen) festgestellt wurden. Ob diese gefährlichen Abfälle zwischenzeitlich entfernt und entsorgt wurden, ist hier nicht bekannt. Im digitalen Bodenschutz- und Altlastenkataster des Landes M-V wurde hierzu kein Vorgang angelegt. Sofern keine ordnungsgemäße Abfallentsorgung stattgefunden hat, sollten die betroffenen Flächen im Bebauungsplan nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB als „Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ gekennzeichnet werden.

Aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des **Immissionsschutz- und Abfallrechts** bestehen zur o. a. Planungsabsicht keine Bedenken und Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Matthias Wolters

Hausanschrift:  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund  
  
Postanschrift:  
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 03831 / 696-0  
Telefax: 03831 / 696-233  
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de  
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern  
Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
- Regionalbereich Nord -  
Standort Stralsund



Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern  
Frankendamm 17, 18439 Stralsund

Gemeinde Murchin  
Der Bürgermeister  
über Amt Züssow  
Dorfstr. 6  
17495 Züssow

<b>ZUR BEARBEITUNG DURCH</b>	
<input type="checkbox"/> AV	Eingangsdatum 20. Juni 2017
<input type="checkbox"/> LVB	<i>So</i>
<input type="checkbox"/> Bürgermeister	
<input type="checkbox"/> bitte Rücksprache	
<input type="checkbox"/> FIN	
<input type="checkbox"/> BD	
<input type="checkbox"/> ZV	
<input type="checkbox"/> BA/GM	

bearbeitet von: Herr Zeggel  
Telefon: (03831) 2697 - 59893  
E-Mail: Andre.Zeggel@lagus.mv-regierung.de  
Az: LAGuS5011-8-18745-9-2017  
Stralsund, 16.06.2017

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 17.05.2017

B-Plan Nr. 3 „Errichtung des Innovationsparks Vorpommern auf dem Gelände des ehem. Depots Relzow“

3. Änderung des F-Planes i.V.m. dem B-Plan Nr. 3

**Stellungnahme** des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Stralsund

(X) Zu dem o. g. B-Plan gibt es derzeitig keine Bedenken.

(X) Zu dem o. g. F-Plan gibt es derzeitig keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Zeggel

## eMail

---

**Betreff:** S17209, B-Plan Nr. 3 "Errichtung des Innovationsparks 20.06.2017 11:10:42  
Vorpommern auf dem Gelände des ehem. Depo  
**An:** d.brummund@amt-zuessow.de  
**An:** d.brummund@amt-zuessow.de  
**CC:**  
**Von:** Kathrin.Fleisch@lung.mv-regierung.de  
**Priorität:** Normal  
**Anhänge:** 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 17.05.2017 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

K. Fleisch

Allgemeine Abteilung  
Dez. Personal, Haushalt  
Tel. 03843/777-134 Fax: 03843/777-9134  
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern - Güstrow